

Statuten des RRTD

Rat der Religionspädagog/-innen, Theolog/-innen und Ständigen Diakone

1. Zweck

Der Rat der Religionspädagog/-innen, Theolog/-innen und Ständigen Diakone (RRTD) ist ein Gremium der Mitverantwortung. Er berät und unterstützt den Bischof in pastoralen Aufgaben und Fragen des kirchlichen Dienstes.

2. Aufgaben

Zu den Aufgaben des RRTD gehören insbesondere:

- Beratung in Fragen und Anliegen der Bistumsleitung,
- Behandlung von Problemen und Aufgaben der Pastoralplanung und der Seelsorge aus der Sicht des kirchlichen Dienstes,
- Besprechen von Fragen des kirchlichen Dienstes und Lebens der in der Seelsorge Mitwirkenden sowie Fragen ihrer Zusammenarbeit,
- Impulse, Ideen und Initiativen für die Aus- und Fortbildung der in der Seelsorge Tätigen, sowie für neue Berufungen in den kirchlichen Dienst.

3. Traktanden

3.1 Der Bischof kann dem RRTD Themen zur Behandlung und Beschlussfassung übertragen, seine Anliegen werden vom RRTD aufgenommen. Vor Entscheidungen, die für das ganze Bistum von besonderer Bedeutung sind, wird der Diözesanbischof die diesbezügliche Meinung des RRTD einholen.

3.2 Der RRTD kann auch seinerseits dem Bischof Traktandenthemen vorschlagen. Die Annahme von Themenvorschlägen anderer Gremien geschieht in Absprache mit dem Bischof.

4. Beschlüsse, Empfehlungen

4.1 Der RRTD trifft Entscheide im Sinne von Empfehlungen. Diese treten in Kraft, wenn der Bischof zustimmt.

4.2 Kann der Bischof einer Empfehlung nicht zustimmen, so begründet er seinen Entscheid.

5. Wählbarkeit

Wählbar sind alle in der Diözese wirkenden Ständigen Diakone, Theolog/-innen, Religionspädagog/-innen mit Missio Canonica, die Mitgliedschaft in einem der 16 Dekanate besitzen.

6. Zusammensetzung des Rates

6.1 Mitglieder des Rates sind:

Zürich (4)

Glarus / Ausserschwyz (1)

Uri / Innerschwyz (1)

Obwalden / Nidwalden (1)

Chur (1)

Surselva / Ob dem Schyn-Davos (1)

Engadin / Italienisch Bünden (1)

3 Vertreter der Ständigen Diakone

3 Mitglieder kann der Bischof berufen

Vertretung des Bischofsrates (ohne Stimmrecht)

Mentor/Mentorin (ohne Stimmrecht)

Fortbildungsbeauftragter, Fortbildungsbeauftragte des Bistums Chur (ohne Stimmrecht)

6.2 Ständige Gäste im Rat sind:

2 Vertreter/-innen der Studierenden (Theologie, Religionspädagogik)

7. Wahlgremien

7.1 Die Vertreter/-innen der Dekanate werden von den Religionspädagog/-innen und Theolog/-innen mit Missio Canonica gewählt.

7.2 Die Vertreter der Ständigen Diakone, die im Bistum tätig sind, werden von den Diakonen selbst gewählt, wobei pro Bistumsregion ein Vertreter zu wählen ist. Der Delegierte der Bistumsleitung organisiert die Wahl und gibt das Ergebnis bekannt.

7.3 Die Vertreter/-innen der Studierenden werden von den Studierenden des Bistums gewählt.

8. Amtsdauer

8.1 Die Mitglieder des Rates werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt oder berufen.

8.2 Zweimalige Wiederwahl oder Wiederberufung sind möglich, so ist die Mitgliedschaft begrenzt auf maximal drei Amtsperioden.

8.3 Die Vertreter/-innen der Studierenden bleiben nach ihrer Wahl bis zu ihrem Studienabschluss gewählt. Bei einer Vakanz wird der freigewordene Sitz an der nächsten Studierendenversammlung durch Wahl neu besetzt.

9. Erlöschen der Mitgliedschaft

9.1 Die Mitgliedschaft im Rat erlischt, wenn das Mitglied wegen Wohnortswechsels oder Aufgabenänderung das Gremium nicht mehr vertreten kann, das sie/ihn gewählt hat.

9.2 Durch die Priesterweihe erlischt die Mitgliedschaft.

9.3 Wenn ein Mitglied während einer Amtsperiode aus dem Rat ausscheidet, ist der frei werdende Sitz für den Rest der Amtsdauer wieder zu besetzen.

10. Aufgaben der Mitglieder

10.1 Mit der Annahme der Wahl oder der Berufung verpflichtet sich das Mitglied zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates und zur Mitarbeit.

10.2 Es verpflichtet sich ferner, das Dekanat bzw. die Gruppe, die es vertritt, zu informieren und Anregungen von dort entgegenzunehmen und in den Rat weiterzugeben.

10.3 Falls ein Mitglied nicht in der Lage ist an einer Sitzung des Rates teilzunehmen, bestimmt es eine Stellvertretung und übergibt dieser die für die Teilnahme an der betreffenden Sitzung erforderlichen Unterlagen. Der Name der Stellvertretung ist dem Ausschuss vor der Sitzung mitzuteilen.

11. Ausschuss und Präsidium

11.1 Der Rat wählt vier Ausschussmitglieder, wovon eines nach Möglichkeit ein Ständiger Diakon sein sollte. Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Der Präsident/Die Präsidentin bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

11.2 Die Bistumsleitung ist mindestens durch ein Mitglied vertreten. Dieses Mitglied vertritt den Diözesanbischof auch bei den Sitzungen des Rates, falls er nicht anwesend sein kann.

11.3. Der Ausschuss bereitet die Sitzungen vor und legt die Traktanden einvernehmlich mit dem Diözesanbischof fest.

12. Zusammenarbeit mit dem Priesterrat

Die Präsidentin/Der Präsident des Ausschusses koordiniert die Zusammenarbeit mit dem Priesterrat.

13. Sitzungen des Rates

13.1 Der RRTD tagt jährlich mindestens zweimal. Priesterrat und RRTD halten normalerweise am selben Tag und Ort ihre Sitzungen ab. Je nach Traktanden werden beide Räte am Vor- oder Nachmittag zusammen tagen.

13.2 Die ordentlichen Sitzungsdaten sollen den Mitgliedern jeweils für ein Jahr bekannt gegeben werden. Die Einladungen mit der Traktandenliste werden rechtzeitig im Voraus zugestellt.

13.3 Zu allen Sitzungen werden der Diözesanbischof und der/die Delegierte der Bistumsleitung eingeladen.

13.4 Zur Behandlung von Fragen, die spezifisch den Dienst des Ständigen Diakons betreffen, kann der Diözesanbischof die Vertreter der Ständigen Diakone gesondert einberufen.

14. Wahlen und Abstimmungen

14.1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handerheben, wenn nicht ein Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

14.2 Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr, es sei denn, die anwesenden Mitglieder verlangen ein absolutes Mehr.

14.3 Für Wahlen im ersten und zweiten Wahlgang ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

15. Beschlussfähigkeit

Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend ist.

16. Protokoll

16.1 Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

16.2 Der/Die Protokollant/-in wird vom Ausschuss beauftragt. Er/Sie braucht nicht Mitglied vom RRTD zu sein.

17. Öffentlichkeitsarbeit

Über die Sitzungen des RRTD wird in geeigneter Form berichtet.

18. Finanzen

Spesen- und Verpflegungskosten werden vom Ordinariat übernommen.

19. Statutenänderung

Änderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates und der Genehmigung durch den Diözesanbischof.

Das vorliegende Statut wurde am 16. März 2022 vom RRTD verabschiedet und tritt nach Approbation seitens des Diözesanbischofs mit Datum vom 25. März 2022 in Kraft.

Chur, am Hochfest der Verkündigung des Herrn 2022

+ Joseph Maria Bonnemain
Bischof von Chur

